

# KörnerKlub Bremen - e.V.

Beitragsordnung - beschlossen am 30.1.2017, geändert am 19.10.2017

## § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung des Vereins wird ein monatlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Beitrags wird in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl ggf. angepasst.
2. Jede volljährige Person eines Haushaltes wird als eigenständiges Mitglied angesehen und hat einen Beitrag zu entrichten.  
Kinder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Es wird unterschieden zwischen „aktiven“ Mitgliedern, die sich zu regelmäßiger Mitarbeit im Verein verpflichten, und „Mitesser-Mitgliedern“, die im Haushalt bzw. in Lebenspartnerschaft mit einem aktiven Mitglied leben und den Verein mit seinen Zielen ideell unterstützen.
4. Der monatliche **Beitrag für aktive Mitglieder** wird wie folgt festgelegt:  
für die erste (aktive) Person im Haushalt auf 15,00 €,  
für jede weitere (aktive) Person im Haushalt auf 10,00 €.
5. Der monatliche Beitrag für Mitesser-Mitglieder wird wie folgt festgelegt:  
für jedes Mitesser-Mitglied auf 10,00 €.  
Mitesser-Mitglieder haben mindestens ein aktives Mitglied im Haushalt (oder in der Lebenspartnerschaft) und dürfen im Laden nicht unbegleitet einkaufen.
6. Es gibt die Möglichkeit, für jeweils ein Jahr einen Antrag auf einen **reduzierten Beitrag** zu stellen. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich. Der reduzierte Beitrag wird wie folgt festgelegt:  
für die erste (aktive) Person im Haushalt auf 10,00 €,  
für jede weitere (aktive) Person im Haushalt auf 7,50 €  
für jede Mitesser-Person im Haushalt auf 5,00 €.  
Über die festgelegten Einzelbeiträge gibt der Vorstand in der jährlichen Mitgliederversammlung zusammenfassend Auskunft.
7. Für den Fall der Abwesenheit von mindestens drei Monaten kann eine beitragsfreie ruhende Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Dies setzt eine Information des Vorstands vor Beginn voraus.
8. Für Gruppen bzw. juristische Personen, Fördermitglieder oder pausierende, zeitweise nicht-aktive Mitglieder gelten gesonderte Regelungen, die im Einzelfall mit dem Vorstand zu vereinbaren sind. Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.
9. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung am 1. Januar und am 1. Juli für ein halbes Jahr im Voraus. Für Beitritte zwischen diesen Stichtagen sind die Beiträge jeweils für die vollen Monate der Mitgliedschaft bis zu diesen Stichtagen im Voraus fällig.
10. Sollte ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet werden, ist die Teilnahme daran verbindlich. Die Einzugstermine können dann individuell abweichend festgelegt werden.
11. Kann der Beitrag wegen nicht gedecktem Konto oder falschen Angaben des Mitglieds nicht eingezogen werden, kann eine Bearbeitungsgebühr von 5 € pro Vorgang zzgl. anfallender Bankgebühren berechnet werden.
12. Bei Zahlungsrückstand erfolgt eine Information an das Mitglied z.B. per E-Mail. Bei länger andauernden Zahlungsschwierigkeiten wird im Einzelfall über das weitere Vorgehen durch den Vorstand entschieden. Spätestens nach einem halben Jahr Verzug ist ein Ausschluss des Mitglieds möglich.

# KörnerKlub Bremen - e.V.

Beitragsordnung - beschlossen am 30.1.2017, geändert am 19.10.2017

13. Für Interessierte gibt es die Möglichkeit der Probemitgliedschaft. Probemitglieder zahlen einmalig einen Beitrag von 15 € (in bar) und können einen Monat die Angebote des Vereins nutzen. Die Probemitgliedschaft kann zu gleichen Konditionen maximal um einen Monat verlängert werden. Nach Ablauf erlischt das Recht zur Nutzung, wenn keine Mitgliedschaft erworben wird.

## § 2 Aufnahmegebühr

1. Je Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr fällig in Höhe von 15 €.
2. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung zu leisten. Sollte ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet werden, wird der Betrag mit der ersten Beitragszahlung per Lastschrift eingezogen.
3. Die Aufnahmegebühr ist nicht rückzahlbar.
4. Die Aufnahmegebühr kann auf Antrag an den Vorstand erlassen oder ermäßigt werden, z.B. bei vorübergehend ausgetretenen Mitgliedern.

## § 3 Mitgliederdarlehen („Einlage“)

1. Das erste Mitglied eines Haushalts bzw. einer Lebenspartnerschaft gewährt dem Verein (bzw. nach Absprache der *1. KörnerKlub Bremen UG*) bei Eintritt ein einmaliges, zinsloses Darlehen in Höhe von 60 € („Einlage“).
2. Das Darlehen ist in der Regel gleichzeitig mit der Aufnahmegebühr einzuzahlen. Sollte ein SEPA-Lastschriftverfahren eingerichtet werden, wird der Betrag mit der Aufnahmegebühr per Lastschrift eingezogen.
3. Eine Zahlung in Raten innerhalb des 1. Mitgliedsjahres ist möglich und dann mit dem Vorstand zu vereinbaren.
4. Das Darlehen wird bei Beendigung der Mitgliedschaft spätestens im darauf folgenden Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses zurück erstattet. Dazu ist eine gültige Kontoverbindung anzugeben.
5. Der Verein darf bei Rückzahlung des Darlehens auch mit Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber der *1. KörnerKlub Bremen UG* aufrechnen.
6. Mitgliederdarlehen zum Aufbau des Ladens oder für größere Investitionen, die einen Betrag von 60 € übersteigen, können entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins (bzw. der *1. KörnerKlub Bremen UG*) (maximal marktüblich) verzinst oder mit Warengutscheinen honoriert werden. Hierzu bedarf es jeweils eines gesonderten Vertrages zwischen dem Mitglied und dem Vorstand (bzw. der Geschäftsführung der UG). Die Mitgliederversammlung wird davon in Kenntnis gesetzt.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein und kann jeweils zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.
2. Die Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge erfolgt jeweils zum Ende des Beitragszeitraums (halbjährlich).